

Bundestagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Wahlkreis 145 Hamm/Unna II

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) fordere ich hiermit auf, mir für die Bundestagswahl am 26. September 2021 möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 145 Hamm/Unna II einzureichen. Der Wahlkreis 145 Hamm/Unna II umfasst die Städte Hamm, Lünen, Selm und Werne. Die erforderliche Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Büro des Rates der Stadt Hamm, Sachgebiet Wahlen und Statistik, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie, werden die nötigen Vordrucke bevorzugt elektronisch auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zur Erstellung der Formblätter (Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24 der BWO) steht für die Bundestagswahl 2021 eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt die Parteien bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, melden Sie sich bitte im Sachgebiet Wahlen und Statistik (E-Mail: Wahlen@stadt.hamm.de / Tel. 02381- 17 3581 oder 02381- 17 3582).

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 21 und 27 BWG weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien ihre Beteiligung an der Wahl **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 9. Juli 2021 fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge

ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist binnen vier Tagen nach Bekanntgabe für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich (§ 18 Absatz 4a Satz 1 BWG).

3. Als **Bewerber*in einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag gem. § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/ einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/ einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder** der Partei. Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen. Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jede stimmberechtigte Person der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen können seit dem 25. März 2020 stattfinden. Die Wahl der Bewerber*innen ist seit dem 25. Juni 2020 zulässig.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/ die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Bestimmungen zur Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin eingehalten wurden. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

In diesem Zusammenhang weise ich auf die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung hin und den damit einhergehenden Regelungen zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen mithilfe elektronischer Kommunikationswege.

4. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz

1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

5. **Andere Kreiswahlvorschläge**, die nicht von politischen Parteien eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

6. **Ein Kreiswahlvorschlag darf** nur den Namen eines Bewerbers/ einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

7. **Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen**

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/ der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber*in wählbar ist;

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der oder die Bewerber*in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

d) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er/ sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Sofern für den Bewerber oder die Bewerberin im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners und der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

c) Für alle Unterzeichner*innen ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/ sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/ die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 145 Hamm/Unna II sind beim **Büro des Rates der Stadt Hamm, Sachgebiet Wahlen und Statistik, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm** einzureichen. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 09. August 2021 vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.